

Schönwitz, Irene

Von: Rene Mause <rene.mause@biostation-dueren.de>
Gesendet: Dienstag, 28. März 2017 11:56
An: Bürgermeister-Nideggen
Betreff: Kletterpark Eschauel
Anlagen: Stellungnahme Rursee Cepalanthera longifolia.pdf

Stadt Nideggen
Eingegangen:

28. März 2017

Amt II

Sehr geehrter Herr Schmunkamp,
auf der Fläche des geplanten Kletterparkes Eschauel und an der Zuwegung findet sich mit dem Schwertblättrigen Waldvögelein eine sehr seltene Orchideenart der Eifel. Ich habe deshalb eine Einschätzung des Arbeitskreis Heimische Orchideen eingeholt, um eine landesweite Einschätzung des Vorkommens zu dokumentieren und verbinde das mit der Hoffnung, dass Sie das Vorkommen erhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

René Mause



Biologische Station im Kreis Düren e. V.
Zerkaller Str. 5, 52385 Nideggen
Tel. 02427/ 94987-13
Fax 02427/94987-22
rene.mause@biostation-dueren.de
www.biostation-dueren.de

Arbeitskreis Heimische Orchideen Nordrhein-Westfalen des *BUND NW*



Arbeitskreisleitung

Christoph Gerbersmann
Steubenstr. 19a
58097 Hagen
Tel.: 02331/632588

Stellvertreter

Dr. Dieter Wenker
Schulstr. 32
44289 Dortmund
Tel.: 02304/45655

Bernd Margenburg
Auf der Klause 5
59192 Bergkamen
Tel: 02307/84855

Geschäftsstelle

Wilfried Kuhn
Am Zuckerloch 12
42111 Wuppertal
Tel. 0202/772355

Bergkamen, 22.02.2016

Biologische Station im Kreis Düren e.V.
Zerkaller Straße 5
D 52385 Nideggen

Gefährdung eines Orchideenstandortes am Rursee

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.02.2017 wurde der Arbeitskreis Heimische Orchidee Nordrhein-Westfalen des BUND NW (AHO) über ein Vorkommen von *Cephalanthera longifolia* (Schwertblättriges Waldvögelein) am Rursee in Schmidt-Eschauel informiert. Diese Orchideenart wächst als Halbschattenpflanze in lichten Wäldern und auch an Waldrändern. Nach den vorliegenden Kartierungsdaten des AHO kommt *Cephalanthera longifolia* im Kreis Euskirchen an 3 Stellen vor. Im Kreis Düren ist dies die einzige bekannte Fundstelle. Einen weiteren Standort gibt es noch im Kreis Aachen (Raum Stolberg). Auf Grund der wenigen Fundorte und der rückläufigen Bestandsentwicklung wurde die Art in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen (4.Fassung, 2011) für die Großlandschaft Eifel und Siebengebirge als stark gefährdet eingestuft (RL 2). Die gleiche Gefährdungskategorie hat die Art auch in NRW. Die Art ist in ganz Mitteleuropa rückläufig. Die Bestände dieser Art sind also durch geeignete Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu stabilisieren und auch zu vergrößern. Dies gilt insbesondere, wenn im Bezugsraum nur noch wenige Fundorte vorhanden sind. Der uns beschriebene Fundort liegt entlang des Weges vom Parkplatz Eschauel zu den Stegen der Segler. Genau dort ist ein Kletterwald geplant. Durch Trittbelastung der Besucher würde dieser Orchideenbestand nach kurzer Zeit erlöschen. Auf Grund der besonderen Schutzwürdigkeit der Art sind dort alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Beeinträchtigung des Bestandes führen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf §39 BNatSchG Abs.1 Satz 2, dass wildlebende Pflanzen einen Bestandschutz genießen.

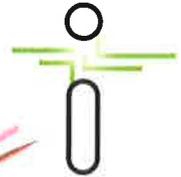
Mit freundlichen Grüßen

Bernd Margenburg

Bankverbindungen:

Geschäftskonto: BUND-AHO, IBAN: DE20 3035 1220 0000 218578; BIC: WELADED1HAA
Spendenkonto: BUND LV NRW, IBAN: DE26 3702 0500 0008 2047 00; BIC: BFSWDE33XXX
Zusatz: „Spende für AK Heimische Orchideen“

Stadt Nideggen
Bauamt
Herr Claßen
Zülpicher Str. 1
52385 Nideggen



Ihre Zeichen FB II – SG 1/60-622-11
Ihre Nachricht 30.03.2017
Unsere Zeichen DRW-V/WP/Ma
Name Helmut Maaßen
Telefon 02421 47-2420
Telefax 02421 47-2034
E-Mail helmut.maassen@westnetz.de

Düren, 5. April 2017

7. Änderung des FNP der Stadt Nideggen Hier: Geplanter Kletterwald auf der Halbinsel Eschauel im Stadtteil Schmidt

Sehr geehrter Herr Claßen,

diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.

Im oben aufgeführten Plangebiet unterhalten wir eine Freileitungstrasse die der öffentlichen Stromversorgung dient. Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserem Schreiben beigelegt.



Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

i.A. 
Frank Wergen

i.A. 
Helmut Maaßen

Anlage: Bestandsplan

Westnetz GmbH

Neue Jülicher Straße 60
52353 Düren

T +49 2421 47-00
F +49 2421 47-2096
I www.westnetz.de

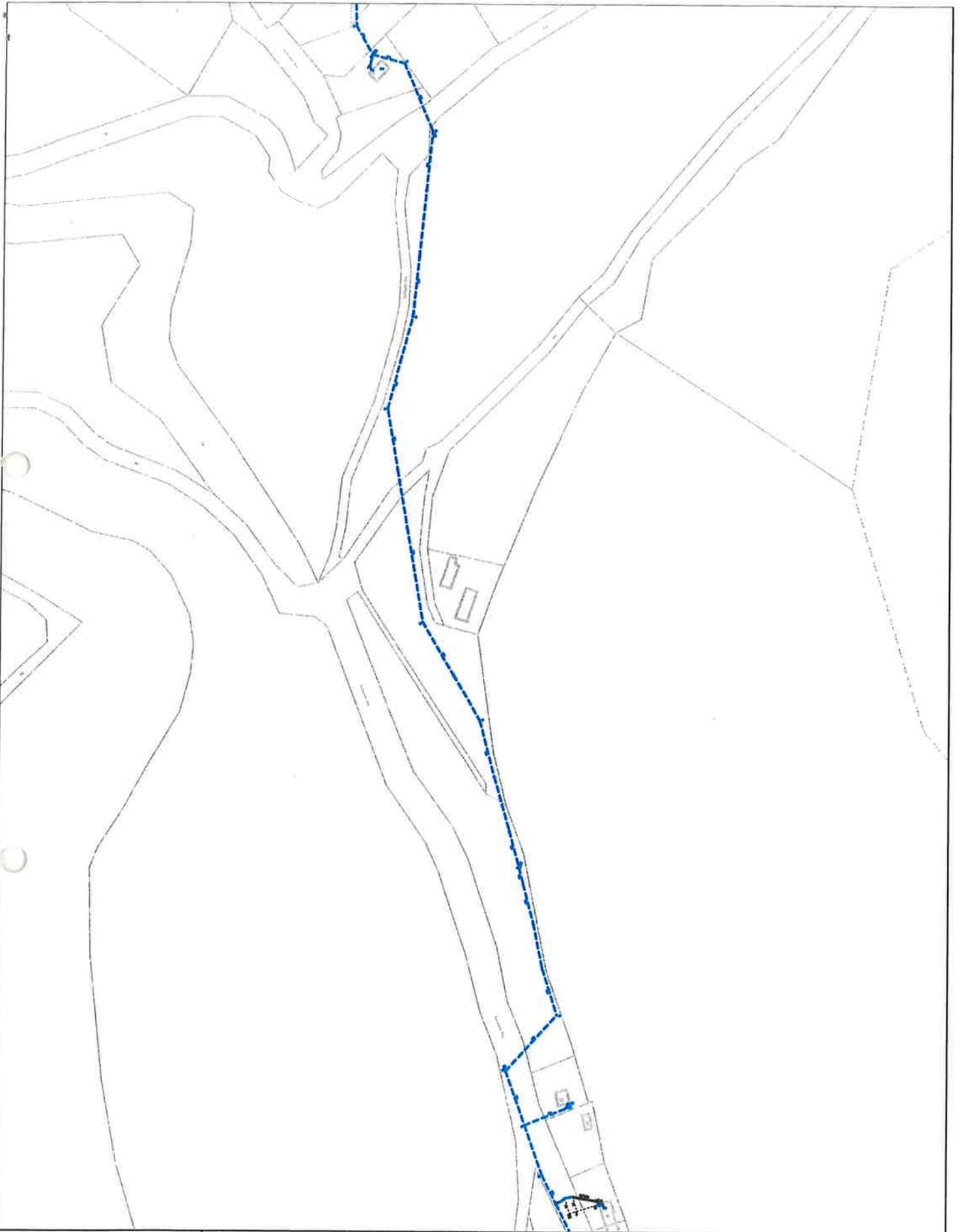
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 142 0934 00
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

USt.-IdNr. DE 8137 98 535



ACHTUNG: Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen. Unsere "Schutzanweisung für Versorgungsanlagen" ist zwingend zu beachten. Dieser Plan ist max. 3 Wochen gültig.

ZEICHENERKLÄRUNG (Auszug)

- MSP-Kabel / Fritg — — — — —
- NSP-Kabel / Fritg — — — — —
- SB-Kabel / Fritg — — — — —
- Steuerkabel / -fritg — — — — —
- Breitbandkabel / -rohr — — — — —
- Planung / in Bau — — — — —
- Lage unbekannt — — — — —



**STROM
Netz**

Nideggen Eschael
Kletterwald

Datum: 05.04.2017

Name: Maaßen

Tel.:

25296123

1:2500

Stadt Nideggen
Bauamt
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

Stadt Nideggen Eingegangen: 28. April 2017 Amt <u>II</u>
--



Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	FB II - SG 1/60-622-11
Ihre Nachricht	30.03.2017
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/0767/Id/113.554/Bx
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 24. April 2017

Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen hier: Geplanter Kletterwald auf der Halbinsel Eschauel im Stadtteil Schmidt

110-kV-Hochspannungsfreileitung Heimbach - Lammersdorf, Bl. 0767 (Maste 22 bis 24)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der obigen Flächennutzungsplanänderung liegt teilweise im nordöstlichen 17,50 m bzw. südwestlichen 30,00 m = insgesamt 47,50 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneiveaueveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung.

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund • T +49 231 438-01 • westnetz.de • **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung Heinz Büchel • Dr. Jürgen Gröner • Dr. Stefan Küppers • Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 25719
Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Gläubiger-IdNr. DE05ZZZ00000109489 • USt-IdNr. DE813798535

Id170424.e03 Nideggen Bl. 0767





Teil von **innogy**

Seite 2 von 2

Wir bitten Sie, uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

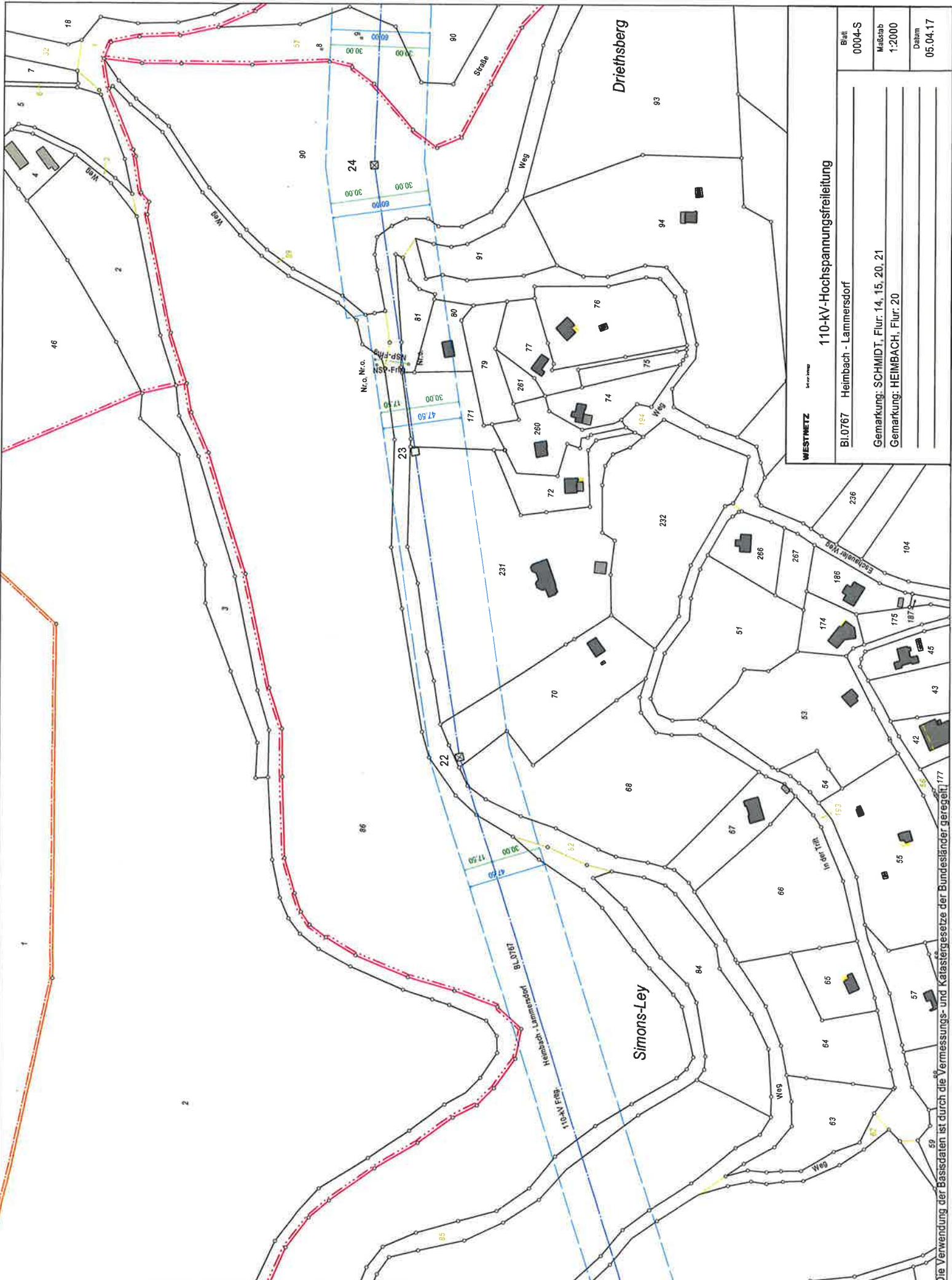
Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 0767
DRW-S-LG

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de



WESTNETZ Service Netze	110-kV-Hochspannungsfreileitung		
	Blatt 0004-S	Maßstab 1:2000	Datum 05.04.17
BL0767	Heimbach - Lammersdorf		
Gemarkung: SCHMIDT, Flur: 14, 15, 20, 21			
Gemarkung: HEIMBACH, Flur: 20			

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt [177]



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

Stadt Nideggen
Zülpicher Str. 1

52385 Nideggen

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER Christian Buchenau, PB1
TELEFONNUMMER +49 241 919 1128
DATUM 03.05.2017
BETRIFFT Planvereinbarung Geplanter Kletterwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

wir danken für die Information zu der o.g. Maßnahme. Als Anlage fügen wir 1 Satz Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH bei. Die beigelegten Anlagen sind nur für die Planungszwecke bestimmt.

Gegen die Durchführung Ihres Bauvorhabens bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Unsererseits ist in dem Bereich keine Maßnahme geplant.

Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten, damit Beschädigungen unserer Anlagen vermieden werden. Freigelegtes Trassenband darf weder entfernt noch verlegt werden, da es als Warnschutz auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen soll.

Der vorgeschriebene Mindestabstand ist einzuhalten.

Sollte dies wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich sein, so ist bei Näherungen ein Wärmeschutz bzw. bei Kreuzungen ein mechanischer Schutz zwischen den Kabeln einzubauen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen
Postanschrift: Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

Telefon: +49 241 919 5500 | Telefax: +49 391 580 207205 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 03.05.2017
EMPFÄNGER Stadt Nideggen
SEITE 2

Mit freundlichen Grüßen

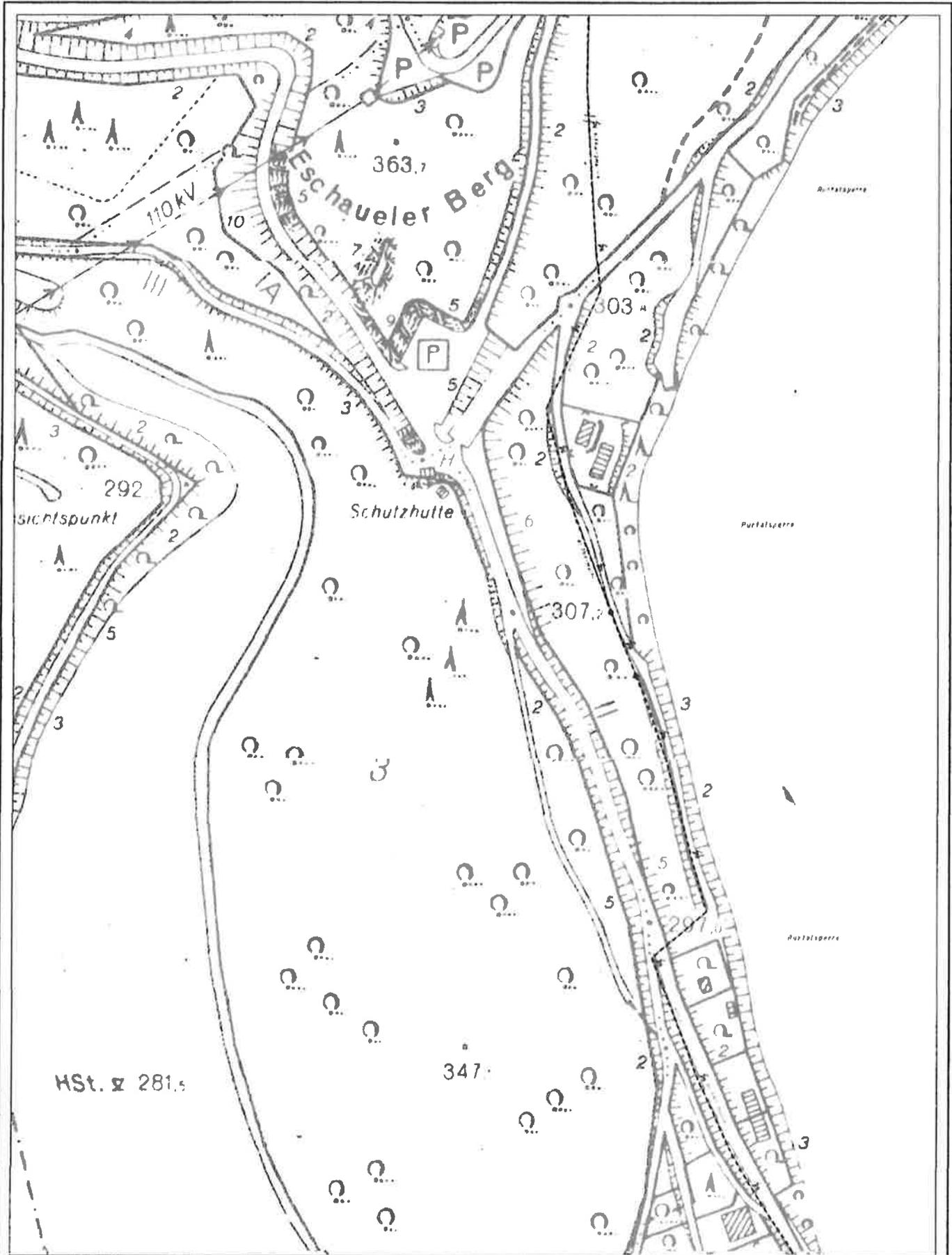
i. V. 

Herbert Müller, TI PB 1

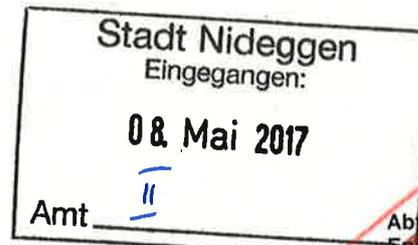
Anlage: 1 Lageplan

i.A. 

Christian Buchenau, Sb PB 1



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
THL	West		
PTI	Aachen		
DNB	Mideggen-Schmidt	AsB	1
Bemerkung:		VaB	Bicht
		Name	Christian Bucherau PTI 24
		Datum	07.04.2017
		Bicht	Lapporten
		Maßstab	1:1200
		Blatt	1



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Nideggen
Bauamt
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 03. Mai 2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2017-226
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen „Kletterwald auf der Halbinsel Eschael“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 30.03.2017 FB II – SG 1/60-622-11

Anlage: Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Änderungsbereich erhalten Sie folgende Hinweise:

Die o.a. Planfläche liegt über dem auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Adele“. Die letzte Eigentümerin der erloschenen Bergbauberechtigung ist nach meinen Kenntnissen nicht mehr erreichbar.

In einem hier vorliegenden Grubenbild des ehemaligen „Bergwerks Adele“ aus dem Jahr 1860 ist im Bereich der Planfläche ein Pingenzug dargestellt (siehe Anlage – geschätzte Lagegenauigkeit der Darstellung ca. +/- 10 m). Die im Grubenbild seinerzeit dargestellten Grubenbaue

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



(Stollen, Schächte und Strecken) sind ca. 300 m nordöstlich der Planfläche dokumentiert. Grubenbaue sind im Bereich der in Rede stehenden Pingen im Grubenbild nicht dargestellt.

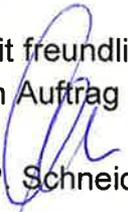
Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 2

Aufgrund der im Planbereich anstehenden Lagerstättenverhältnisse kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Planbereich heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. "Uraltbergbau") im tages-/oberflächennahen Bereich umgegangen sein könnte.

Ich empfehle Ihnen diesbezüglich eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(P. Schneider)



Kreisgruppe Düren
Ansprechpartnerin:
Doris Siehoff
Grüner Weg 5 b
52393 Hürtgenwald
dorissie@gmx.de

Kreisverband Düren e.V.
Ansprechpartnerin:
Dr. Henrike Körber
Am Hofacker 12
52379 Langerwehe
henrike.koerber@freenet.de

Ansprechpartner:
Holger Körber
Am Hofacker 12
52379 Langerwehe

An die
Stadt Nideggen
Herrn Bürgermeister M. Schmunkamp
Zülpicherstr. 1
52385 Nideggen



02.05.2017

Betr.: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. Änderung der Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen

Hier: Geplanter Kletterwald auf der Halbinsel Eschauel im Stadtteil Schmidt
Ihr Zeichen: FB II – SG 1/60-622-11
Landesbürozeichen: DN 22-03.17 BLP

Sehr geehrter Herr Schmunkamp, sehr geehrte Damen und Herren,

die anerkannten Naturschutzverbände, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) sowie der verbandsübergreifende Arbeitskreis Fledermausschutz NABU/ BUND/ LNU geben folgende naturschutzfachliche Stellungnahme zum geplanten Kletterwald in Nideggen - Eschauel nach den bisher vorliegenden Planungsunterlagen ab:

1.) Die für den Kletterwald geplante Fläche befindet sich gemäß **Regionalplan im Bereich zum Schutz der Natur (BSN) DN-30** (Nordteil des Waldreservats Kermeter). Nach Ziel 1 des Kapitels 2.2.1 des Regionalplans Köln - Teilabschnitt Region Aachen sind in den BSN nicht nur die wertvollen Bereiche zu erhalten, sondern auch ausdrücklich zu entwickeln. Auf das Zitieren dieses Ziels der Raumordnung wird hier verzichtet.

Es ist aber überdeutlich, dass der gültige Regionalplan nicht nur die derzeit bestehenden Naturgüter - so wie sie jetzt sind - schützen will, sondern vielmehr auch ökologisch positive Entwicklungen als Ziel darstellt. Dies ist sachlich für die BSN auch geboten.

Der Bereich Eschauel ist im jetzt geplanten Kletterwald-Bereich erstens bereits heute ökologisch wertvoll und sollte zweitens weiter entwickelt werden, um seine Bedeutung im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen des Nationalparks in das Ziel der Erhaltung

der Biodiversität und den Biotopverbund im Sinne des BNatSchG einbringen und ausweiten zu können.

Der Regionalplan hebt sowohl auf die Erhaltung, als auch auf die Entwicklung des BSN ab - die vorliegende Planung widerspricht beiden Ansätzen!

Wir verweisen zudem auf das Ziel 1 des Kapitels 1.5.2 des Regionalplans, wonach Erholungsbereiche, selbst wenn sie nicht durch bauliche Anlagen geprägt sind, sowohl in **BSN** als auch in **Waldbereichen** auszuschließen sind. Dies trifft hier zu.

Demnach widerspricht die beabsichtigte Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ist bereits deshalb einzustellen.

Wir hätten es begrüßt, wenn die zur Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung berufene Stelle dieses unseres Erachtens unbestreitbare Ergebnis einer regionalplanerischen Prüfung bereits frühzeitig gegenüber der Stadt mitgeteilt hätte. Nicht zuletzt, um dem Steuerzahler unnötige Ausgaben zu ersparen.

2.) Die geplante Freizeitanlage liegt im **Landschaftsschutzgebiet** (LSG) 2.2-1, laut LP 3 Kreuzau-Nideggen im Kreis Düren vom 12. 03.2005.

Das LSG wurde nach langjähriger fachlicher Abstimmung und einem großen Verfahren zwischen Gemeinde, Behörden, Bürgern und allen Trägern öffentlicher Belange vor etwas mehr als 10 Jahren festgesetzt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopverbundes, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Das heißt für die stille, landschaftsbezogene Erholung.

Im oben genannten LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten:

- bauliche Anlagen zu errichten (insbesondere auch Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art laut Erläuterungsbericht LP 3 S. 113),
- ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu errichten,
- Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen,
- Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten,
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen etc. oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen.

Die Anlage eines Kletterwaldes an dieser Stelle widerspricht den Verboten im oben genannten Landschaftsplan, die zur Erreichung der oben genannten Ziele gewählt wurden. Besonders in der Nähe des Nationalparks, der gleichzeitig an dieser Stelle als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, sollte der Landschaftsschutz respektiert werden und ein sensibler Umgang mit der Natur stattfinden.

3.) Das Plangebiet liegt nach der amtlichen Kartierung des LANUV in zwei **Biotopkatasterflächen**:

- BK-5304-059 „Eschaueler Bachtal und Eschaueler Berg“: „ der Traubeneichenwald besitzt besonders auf den steilen Hängen einen niederwaldartigen Charakter. Er stockt auf skelettreichem, felsigem Boden ...
- BK 5304-044 „Simonsley“: „Teil eines weitgehend geschlossenen großen Laubwaldgebietes ...auf steilem, felsigen, trockenen Süd - bzw. Südosthang stocken alte, typische Traubeneichen - Niederwälder.“

Beide Flächen werden vom LANUV als naturschutzwürdig eingestuft und als von regionaler Bedeutung bewertet. Als Schutzziele werden Schutz, Erhalt und Optimierung der Laubholzbestände angegeben.

Diese Biotopkatasterflächen schließen eine Planung für den Kletterwald aus.

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes befinden sich drei **nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Flächen**. Der gesetzliche Schutz bezieht sich auf die für das Gebiet charakteristische seltene wärmeliebende Vegetation und die typischen Tierarten (z.B. Felsheide mit Behaartem Ginster (RL3), Giftlattich (RL3), Ginster-Sommerwurz (RL3), Saat-Hohlzahn (RL3), Ringelnatter, Schlingnatter und Mauereidechse, wärmeliebende Laufkäfer und Spinnenarten).

Der geplante Kletterwald liegt in der **Verbundfläche** VB-K-5304-015. Laut LANUV handelt es sich um eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung. Die Bedeutung der Fläche würde durch den Bau und Betrieb des „Kletterwaldes“ vermindert.

Durch die Aufteilung des geplanten Kletterwaldes auf zwei Teilflächen ist von erhöhtem Störpotenzial auszugehen. Der Störbereich umfasst für jede der beiden Flächen einen Umkreis von bis zu 300 m und wirkt auf die hochgeschützten Umgebungsflächen.

Die Auswirkungen des Kletterbetriebs auf das Umfeld des „Kletterwaldes“ wurden in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt. Dabei ist auch zu beachten, dass die bisherigen Nutzungen im Gebiet sich auf den Wanderweg und die Zone unterhalb des Wanderweges beschränkten.

4.) Der **Wald** würde durch die Nutzung als Kletterwald zwangsläufig umstrukturiert. Die Nutzung als Kletterwald widerspricht Ziel 1 des Kapitels 1.5.2 des Regionalplans (s. Punkt 1). Hier lebende **Arten** würden möglicherweise gestört, vergrämt oder sogar getötet.

Der entsprechende ökologische Verlust ist nicht ausgleichbar und eine Kletterwaldplanung an diesem Standort unseres Erachtens nicht genehmigungsfähig. Diese Waldfläche würde hinsichtlich ihrer „Bedeutung für die Umwelt“ (siehe § 1 Nr. 1 BWaldG) schwerwiegend beeinträchtigt.

Auch im Hinblick auf den Schutz des Waldes bestehen daher schwere Bedenken.

Bei dem Wald, der als Kletterwald genutzt werden soll, handelt es sich um einen Traubeneichen-Hainbuchenwald, einem ökologisch besonders wertvollen und artenreichen Lebensraum. Die Nutzung eines solchen Lebensraumes als Kletterwald ist von vorne herein auszuschließen, da er als Lebensraumtyp zu erhalten ist und in seiner Entwicklung nicht eingeschränkt werden darf.

Selbst der Gutachter attestiert der Kletterwaldfläche eine hohe Qualität. Nach Umweltbericht sind Strukturen lebensraumtypischer Baumarten gut ausgeprägt und es besteht mit 29 Vogelarten und 9 Fledermausarten eine hohe Biodiversität.

Eichen sind als Brut- und Nahrungsraum für Spechtarten und andere Waldvögel sowie als Ruhe und Fortpflanzungsstätten verschiedener Fledermausarten bedeutend. Die Aussage des des Planungsbüros, dass von vorne herein ausgeschlossen werden kann, dass alle Bäume mit Höhlen oder solche mit Spalten, Ausfaltungen und Astabbrüchen als „Kletterbäume“ genutzt werden, halten wir für illusorisch.

Wegen der nicht vorgesehenen Einfriedung ist mit zahlreichen Betretungen des Waldes auch außerhalb der Betriebszeiten zu rechnen. Dies bestätigen Erfahrungen der

Beachclubbesitzerin. Illegale Benutzung der Kletterinstallationen und des Waldgeländes nach Betriebsschluss sind zu erwarten.

Der Verlust der ökologischen Funktion des Waldes aufgrund der Verlärmung, Beunruhigung und Bodenbelastung ist dramatisch und mit dem Abschlag von 10% in der Ausgleichsrechnung völlig unangemessen bewertet.

Die Waldfunktion wird aber nicht nur über die täglichen und jahreszeitlichen Betriebszeiten hinaus, sondern langfristig durch Vergrämung von Tierarten (siehe 5.) und die Zerstörung der wichtigsten ökologischen Strukturen im Wald, die Tot(Gefahren)holzentnahme aus Verkehrssicherungspflicht und Reduzierung der Naturverjüngung durch Trittschäden und Freihaltungsmaßnahmen geschädigt.

Fledermäuse

Wir erlauben uns anzumerken, dass wir die ASP der Fledermäuse in folgenden Punkten nicht für fachgerecht halten:

- verwendete Detektortechnik,
- fehlende Untersuchungsmethodik für akustisch schwer nachweisbare Arten (hier im MTB bekannte Langohren),
- unzureichende Untersuchungszeiten und Untersuchungsmethodik für die Ermittlung von Quartieren,
- irreführende Darstellung der Ermittlungsmöglichkeit bestimmter Untersuchungs-methoden (hier besonders Quartierermittlung durch nächtliche (!) Abflugbeobachtungen bei Vollbelaubung),
- unzulässige Schlussfolgerungen aufgrund unzureichender Erhebungen (u.a. falsche Gefährdungsabschätzung zur erheblichen Störung von übertagenden Fledermäusen in verbliebenen Höhlenbäumen benachbart zu den Kletterbäumen. Hierbei ist vor allem der hohe Ultraschallgeräuschpegel, u.A. durch das ständige Reiben der Sicherungshaken an den Seilen während des gesamten Tagesbetriebs, von Bedeutung).

Reptilien

Unmittelbar an den geplanten Kletterwald angrenzend am Parkplatz Eschauel sind Vorkommen der Mauereidechse, der Ringelnatter und der Schlingnatter bekannt, Blindschleichen und Waldeidechsen wurden im weiteren Umfeld nachgewiesen und dürften auch vor Ort vorkommen.

Die Reptilienvorkommen dort sind durch Fahrrad-, Straßenverkehr und Störungen beeinträchtigt. So wurde am Parkplatz Eschauel eine überfahrene Schlingnatter gefunden, auf der Straße von Schmidt nach Eschauel mehrmals überfahrene Ringelnattern und auch auf dem Ruruferradweg im Umfeld werden Reptilien und Amphibien, z.B. tagsüber abwandernde junge Erdkröten, überfahren. Mit steigender Besucherzahl wird die Zahl der überfahrenen Tiere steigen.

Da alle genannten Arten im Gebiet (insbesondere Schlingnatter, Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse, während heißer Witterungsphasen auch Mauereidechsen) auch angrenzende Wälder aufsuchen, muss man von Vorkommen dieser Arten auf dem Gebiet des geplanten Kletterwaldes ausgehen. Dies ist jedoch bei den vorliegenden Planungen unberücksichtigt.

Darüber hinaus ist von erheblichen negativen Auswirkungen durch die laut Gutachten geschätzten 16.000 Besucher auf die wichtigen Vorkommen dieser Reptilienarten im direkten Umfeld auszugehen, unter anderem durch Personen, die im Umfeld des Kletterwaldes umherlaufen oder an den Felsen am Parkplatz oder im Bereich der Halbinsel (ebenfalls mit Reptilienvorkommen) zu klettern versuchen und dabei die besonders

wichtigen Felsfußbereiche, inklusive sich dort versteckender Reptilien und Gelege zertreten. Dieses Phänomen ist hinreichend von den Buntsandsteinfelsen im Rurtal bekannt. Negativ wirkt sich aber auch der vermehrte Anreiseverkehr der geschätzten 16.000 Besucher aus, da dadurch das Risiko steigt, dass noch mehr Tiere direkt getötet werden.

Bei erhöhtem Besucherverkehr ist aber auch damit zu rechnen, dass vermehrt Autos an der Straße in den Banketten parken und so Tiere auch neben der Straße direkt töten und Bereiche, die für Reptilien wichtig sind, weiter beeinträchtigen. Auch wird die – trotz vorhandener Toiletten jetzt schon vorhandene – Belastung durch Fäkalien z.B. am Parkplatz zu einer Eutrophierung der mageren Standorte im Gebiet führen.

Diese wesentlichen Auswirkungen auf Anhang-Arten der FFH-Richtlinie sowie nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Arten sind im Gutachten unberücksichtigt. Das Gutachten ist als Grundlage zur Entscheidung artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen auf Reptilien nicht geeignet.

Vögel

Im Nationalpark Eifel sind Grauspechte auch aus eichendominierten Hangwäldern bekannt, die Aussage, dass a priori im Kletterwald-Untersuchungsgebiet Grauspechte weniger zu erwarten sind, stimmt nicht.

Die Aussage, dass die Gehölze für den Schwarzspecht nicht mächtig genug seien, stimmt ebenfalls nicht, zumal einzelne Bäume von ca. 80 cm Durchmesser vorhanden sind. Im Mittleren Rurtal gibt es Brutvorkommen von Schwarzspechten in vergleichbaren Hangwäldern mit Eichen.

Im Bereich beider Teilgebiete des geplanten Kletterwaldes gibt es nach eigener Anschauung – anders, als vom Gutachter dargestellt – ein wesentliches Angebot an Höhlenbäumen mit verschiedenen großen Faul- und Spechthöhlen (Grau-/Grün-; Bunt-/Mittelspecht), im nördlichen Teil auch an sog. „Biotopbäumen“, also totholzreichen Bäumen mit Durchmessern von ca. 80 cm. Diese Bäume / Höhlen sind ohne großen Aufwand schon von den Wegen aus zu sehen. Im Februar und März 2017 haben wir auf der Fläche trommelnde Buntspechte, revieranzeigende Mittelspechte und andere höhlenbrütende Arten festgestellt. Der Mittelspecht ist Brutvogel im Gebiet des geplanten „Kletterwaldes“.

Direkte Tötungen durch den Betrieb sind zu erwarten. Denn der Betrieb des Klettergebiets soll von März bis Oktober von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr stattfinden, also in der Hauptbrutzeit der Vögel und tageszeitlich in der Hauptaktivitätszeit z.B. der Spechte. Sollten Spechte trotz der Störungen durch den Kletterbetrieb im Stamm- und Kronenbereich mit einer Brut beginnen, z.B. weil zu Beginn der Brutzeit der Kletterbetrieb noch nicht so intensiv war, ist während der Jungen- und Führungszeit später im Jahr aber mit den im Gutachten genannten „Peaktagen“ zu rechnen, die eine Störung über den ganzen Tag hinweg führt (bis zu 160 Besucher, die sich jeweils über Stunden in dem Klettergarten aufhalten). Selbst bei der erwarteten durchschnittlichen Nutzung mit ca. 80 Besuchern pro Tag ist von einer solchen dauerhaften Störung auszugehen. Diese massive Störung dürfte dazu führen, dass Jungtiere nicht mehr ausreichend mit Nahrung versorgt werden können und verhungern. Auf welcher fachlichen Grundlage der Gutachter vor diesem Hintergrund zu der pauschalen Aussage kommt, dass Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs des Klettergartens in „höchstem Maße unwahrscheinlich“ seien, ist nicht nachvollziehbar. Die Tatsache, dass der Höhlenbaum „nur“ unmittelbar neben dem Klettersteig steht und nicht direkt beklettert wird, ändert an der Störwirkung des Kletterbetriebes auf brütende Vögel nichts.

Sollten die Spechte den Bereich insgesamt als Brutplatz meiden, liegt eine störungsbedingte Verkleinerung des Lebensraumes vor. Die Aussage, dass in umliegenden Bereichen, insbesondere im Westen „Ausweichhabitate zur Verfügung stehen“ ist völlig belanglos, da fachlich unhaltbar: Die Aussage wäre nur dann richtig, wenn geeignete Lebensräume zur Verfügung stünden, aber nicht von den entsprechenden Arten besiedelt wären. Hierzu hat der Gutachter aber gar keine Daten vorliegen, insofern ist die Aussage eine unbelegte

Behauptung. Zudem ist dies sehr unplausibel, da geeignete Lebensräume in der Regel auch besiedelt sind.

Die Habitatbäume stellen bei dieser Nutzung nicht mehr dar als ein Gerüst für die Anbringung der 60-70 Bauelemente. Als Lebensraum für lebensraumtypische tagaktive Tierarten wie zum Beispiel den Kleinspecht oder den Mittelspecht, beides streng geschützte Arten, würde das Gebiet völlig entwertet.

Habitatbäume, die zwischen den genutzten Bäumen stehen bleiben, sind selbstverständlich von Störungen betroffen, wie oben dargelegt. Diese umfassen tagsüber optische und akustische Störungen für Vögel bis zum Zeitpunkt des letzten Betriebs (der von der Betreiberin unterschiedlich mit 19:00 Uhr oder 20:00 Uhr angegeben wird).

Neben der Verlärmung und Beunruhigung am Tag, kommen die Veränderungen des Umfeldes durch Abspannungen und Installationen an den Bäumen hinzu, die An-, Ab- und Durchflüge behindern können. Ob sogar die erzeugten Vibrationen durch Beklettern an den Bäumen und/oder ihren Haltebäumen die Tierwelt beeinflussen, ist bis heute noch nicht untersucht, aber anzunehmen.

Auch ist zu befürchten, dass aus Gründen der erhöhten Verkehrssicherungspflicht im Kletterwald das ökologisch besonders wertvolle Totholz beseitigt werden muss. Damit würde nicht nur das Nahrungsspektrum für Fledermausarten und insektenfressende Vögel eingeschränkt, sondern eine sich entwickelnde Eignung für Höhlenbrüter zukünftig ausgeschlossen. Dies betrifft ebenfalls die Habitatbäume, wenn sie im Laufe der Jahre aus Verkehrssicherheitsgründen entnommen werden müssten. Hier sind unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte vorprogrammiert. Mit der Genehmigung der Planung würde man Zwangspunkte für den Artenschutz setzen.

Bodenflora und -fauna

Bedauerlich ist, dass sich der Gutachter nicht mit der Qualität der **Bodenflora** auseinandergesetzt hat, deren Besonderheit ihm allerdings hätte auffallen können. Im Plangebiet ist laut AK Heimische Orchideen NRW ein in NRW bedeutender Standort des **Langblättrigen Waldvögeleins** (*Cephalanthera longifolia*, Rote Liste 2 NRW = stark gefährdet und ausdrücklich als Verantwortungsart benannt). Diese sehr seltene Orchidee kommt am Weg zu den Steganlagen und im Eichenwald des nördlichen Teilgebietes vor. Die Art ist lediglich punktuell in NRW bekannt und landesweit sind nur in 25 Messtischblättern Fundorte gemeldet (Atlas Farn- und Blütenpflanzen der Bundesrepublik Deutschlands). In der nordrhein-westfälischen Eifel gibt es nur Meldungen in 3 Messtischblättern. Im Kreis Düren ist dies die einzige bekannte Fundstelle. Es ist zu befürchten, dass auch dieses Vorkommen durch Besucher des Kletterwaldes gefährdet wird.

Untersuchungen des Entomologischen Vereins Krefeld haben in der Rureifel in wärmeliebenden Eichenwäldern eine beeindruckende Anzahl an gefährdeten und seltenen Tierarten nachgewiesen, vor allem viele seltene **Fluginsekten und Spinnenarten** wie die Tapezierspinne in der Laubstreu.

- 5.) Durch zusätzlichen bau- und betriebsbedingten Lärm, Verkehr, Besucherbetrieb (Kletterer und Begleitpersonen) kommt es, zu Störungen, Beunruhigungen und schließlich zur Vergrämung der hier lebenden Tiere, darunter streng geschützte Arten. Betroffen sind im Plangebiet selbst und im Umfeld besonders alle hier nistenden und Nahrung suchenden Vogelarten (u.a. Uhu und Spechtarten) sowie Fledermausarten, aber auch Reptilien wie Ringelnatter, Schlingnatter (FFH-Anh. IV, Rote Liste 2010 NRW: 2) und Mauereidechse (FFH-Anh. IV, Rote Liste 2010 NRW: 2) und die nicht, wie vom Gutachter beschrieben, ausschließlich nachtaktive, sondern auch durchaus tagaktive Wildkatze (FFH-Anh. IV, Rote Liste 2010 NRW:3), wenn es die Ruhe im Gebiet zulässt.

Diese **FFH-relevanten Arten** wären auch durch eine Zunahme des Verkehrs einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt. Zu beachten ist auch, dass die Störung im Jahresverlauf über einen deutlich längeren Zeitraum gestreckt wird (von März bis Oktober) im Gegensatz zur Störung durch Besucher des Badestrandes (nur bei gutem Wetter mit entsprechenden Temperaturen).

- 6.) Entgegen der unrealistischen Darstellung der Betreiberin ist damit zu rechnen, dass der **Boden** durch Tritt der Kletterer und ihrer Begleitpersonen verdichtet und die Bodenflora vernichtet wird, dass Trampelpfade entstehen, und es dann bei hängigem Gelände zu einer verstärkten Erosion kommt, wie dies z.B. im Umfeld der bekletterten Felsen im Rurtal zu sehen ist. Ein erheblicher Eingriff ist auch durch die Einstiegsplattformen gegeben, deren Größe und Verankerung in den Unterlagen nicht konkret dargestellt sind.

Die Probleme aufgrund des flachgründigen Bodens am Steilhang und einer möglicherweise geringen, flachen Verwurzelung im oder am Fels wurden vom Gutachter bisher nicht thematisiert, obwohl an der Wuchsform der Bäume, dies bereits zu vermuten ist. Wir erwarten in den Unterlagen eine Prüfung auf Standsicherheit, d.h. ob der Untergrund und die Bäume im felsigen Steilhang der ständigen Belastungen durch Kletterer, kletternd und im Steilhang herumlaufend, und durch Kletterseilvibrationen zwischen den Bäumen standhalten. Die Haftungsfrage für den Umweltschaden im Fall des worst case „Abrutschen von Erdmassen oder Fels“ steht dabei auch im Raum.

Einer Hangsicherung des unterhalb laufenden Weges kann als Eingriff in die Landschaft in keinem Fall zugestimmt werden. Die Unterlagen müssen auch diese Problematik abarbeiten.

Einer Verdichtung des natürlichen Untergrundes mit Fremdmaterial zur Stabilisierung der Bauwerke kann ebenso wenig zugestimmt werden, wie Arbeiten im Fels zum Erstellen von ebenen Plattformen. Die Problematik der Bauwerkskonstruktionen und ihrer Sicherung im hängigen Gelände muss ebenfalls abgearbeitet werden.

Die Betreiberin hat auf Nachfrage gesagt, dass keine Bodenverankerung für die Standsicherung der Bäume verwendet wird, sondern die Kletterbäume über Halteseile an weiteren Bäumen im Umfeld gesichert werden.

- 7.) Die vorhandene **Infrastruktur** an Wegen ist heute schon ausgelastet. Das betrifft sowohl die Wanderwege und den Ruruferradweg als auch die Straße und den Parkplatz. Bekannt ist, dass Busverkehr mit großen Bussen an dieser Stelle, wegen der unzureichenden Wendemöglichkeiten problematisch ist. Es gibt daher auch keine ÖPNV-Anbindung nach Eschauel.

Es ist kaum glaubhaft, dass im maximalen Vollbetrieb des Kletterwaldes ein Aufkommen von zusätzlich prognostizierten 103 Ab- und Auffahrten noch möglich ist.

Auch scheint es unmöglich, dass die Legalisierung einer bisher schon genutzten illegalen Parkplatzfläche am Holzlagerplatz mit 10 Stellplätzen für den maximalen Kletterbetrieb ausreicht.

Weitere Infrastrukturmaßnahmen aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, die erhebliche Eingriffe in die Landschaft bedeuten würden, müssen abgelehnt werden.

Auch auf den Wanderwegen und dem Radweg kann ein Stau bei 20 oder mehr wartenden Kletterern zu Konfliktsituationen zwischen den verschiedenen Nutzergruppen führen, denen nur durch weitere Maßnahmen im Gelände auf Kosten der Schutzgebiete begegnet werden könnte.

Diese Problematik ist derzeit völlig ausgeblendet. Auch hier dürfen keine Zwangspunkte geschaffen werden, die weiteren Naturverbrauch durch Parallelwegführungen, Wegeverlegungen, Straßenverbreiterungen etc. vorprogrammieren.

Touristen, die hier in einem LSG die Ruhe der Natur genießen möchten, werden sich belästigt fühlen und gehen der Stadt als gute Gäste verloren.

Die Einwohner des Ortsteils Schmidt haben ihren Unmut über die zusätzliche Belastung mit Verkehrslärm und Emissionen und Entwertung der wertvollen Erholungslandschaft zum Ausdruck gebracht. Die Problematik durch die Zufahrten wurde naturschutzfachlich nicht thematisiert. Sie darf aber nicht unabhängig von der Installation des Kletterwaldes betrachtet werden.

8.) Ungeklärt sind der Standort und die Anzahl der **Toilettenanlagen**. Bei 160 Personen im maximalen Vollbetrieb (innerhalb der Betriebszeiten) ist die Frage wie die Fäkalien entsorgt werden und die Geruchsbelästigung vermieden wird ein kaum zu lösendes Umweltproblem.

9.) In einer Entfernung von ca. 6 km befindet sich bereits ein Kletterwald, der **Hochseilgarten Hürtgenwald**, so dass dieses besondere Erlebniselement in der Region nicht noch einmal angeboten werden muss. Ein weiteres Angebot ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht kontraproduktiv.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die Planung an diesem sensiblen Standort ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Doris Siehoff
(BUND)



Dr. Henrike Körber
(NABU)

gez. Holger Körber
(AK Fledermausschutz,
NABU/ BUND/ LNU)

Cc: Landesbüro, Bez. Reg. (Regionalplanung, HNB), Kreis Düren Dez. 4

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

Stadt Nideggen Eingegangen: 08. Mai 2017 Amt <u>II</u>

Der Landrat

Kreisentwicklung und -straßen

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr.
607 (Haus B)

Auskunft
Heidi Johnen

Telefon-Durchwahl
02421/22-2763

Fax
02421/22-2017

eMail
h.johnen@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Stadt Nideggen
z.Hd. Herrn Claßen
Zülpicher Str. 1
52385 Nideggen

Ihr Zeichen
FB II-SG 1/60-622-11

Ihre Nachricht vom
30.03.2017

Mein Zeichen
61/0 617310/7.Änd./Joh.

Datum
02. Mai 2017

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen, geplanter Kletterwald auf der Halbinsel Eschauel im Stadtteil Schmidt Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Claßen,

zur o.a. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:

- Kreisentwicklung und -straßen
- Gebäudemanagement
- Ordnungsamt
- Straßenverkehrsamt
- Recht, Bauordnung und Wohnungswesen
- Brandschutz
- Umweltamt

Kreisentwicklung

Aus Sicht der Kreisentwicklung wird darauf hin gewiesen, dass die Grundsätze der Bauleitplanung zu beachten und im Bauleitplanverfahren hinreichend zu berücksichtigen sind. Dies betrifft bei der vorliegenden Planung insbesondere

- die Alternativenprüfung,
- die Berücksichtigung der Darstellungen des Landschaftsplans,
- das Vermeidungsgebot.

Aus touristischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Bereich 1 a des geplanten Kletterwaldes die Wanderwege E8, Ardennen-Eifel-Rundweg, der Krönungsweg, die Bachtäler-Höhenroute sowie eine örtliche Wegeverbindung zwischen Eschauel und Schmidt auf einer Trasse verlaufen. Diese touristisch bedeutende Wegeführung darf nicht beeinträchtigt werden.

Bankverbindung:
Sparkasse Düren
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX
Postbank Köln
IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Telefonzentrale:
(02421) 220

Web & Social Media
www.kreis-dueren.de
facebook.com/kreisdueren
twitter.com/kreisdueren

Paketanschrift:
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Es wird zudem darauf verwiesen, dass bei Raffelsbrand seit einigen Jahren ein Klettergarten u.a. mit waldpädagogischem Ansatz betrieben wird. Über den Bedarf einer zusätzlichen Einrichtung sollten Aussagen getroffen werden.

Ordnungsamt

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes werden nach Rücksprache mit dem Kreisjagdberater aus jagdlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Die betroffenen Flächen liegen im Eigenjagdbezirk "Schmidt Süd-West". Eigentümerin ist die Stadt Nideggen.

Hier könnten sich während der Öffnungszeiten des geplanten Kletterwaldes ggf. Störungen der Jagd ergeben.

Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:

Lage

Für die Errichtung des o.g. Kletterwaldes ist nun eine Fläche nördlich von Eschael vorgesehen. Das Plangebiet liegt unweit der Talsperre Schwammenauel.

Inwieweit die Fläche den Talsperren zuzuordnen ist bzw. eine Betroffenheit z.B. durch eine Seilbahn gegeben ist, ist mit der für die Talsperren zuständigen Bezirksregierung Köln und dem Eigentümer, dem Wasserverband Eifel-Rur zu klären.

Der gekennzeichnete Standort liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Aufgrund der Hanglage können Nässeschäden durch Hangwasser auftreten.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entwässerung des Parkplatzes ist mit der unteren Wasserbehörde und der Stadt Nideggen zu klären.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist mit der unteren Wasserbehörde und der Stadt Nideggen zu klären. In Abhängigkeit der Besucherzahlen ist zu prüfen, ob mobile Anlagen ausreichend sind oder eine Sammlung der Abwässer in einer abflusslosen Grube vorgenommen werden müssen. Alternativ ist ein Anschluss an den Kanal möglich.

Immissionsschutz

Alle den Immissionsschutz betreffenden Belange wurden ausreichend eingestellt.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Abgrabungen

Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Natur und Landschaft

Zur o.g. FNP-Änderung mit zeichnerischen Darstellungen liegen neben der Begründung ein Umweltbericht mit E-/A-Bilanzierung und eine Artenschutzprüfung (ASP) vor.

Der geplante Bereich liegt gem. Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen) innerhalb eines "Bereichs zum Schutz der Natur" (BSN). Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) Nr.26 vom 10. Juni 2003, S.301 bekanntgemacht. Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen dargestellt (§ 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen (§ 10 BNatSchG).

Der Kreis Düren hat für den Bereich den Landschaftsplan (LP) 3 "Kreuzau/ Nideggen" aufgestellt. Die (dritte) Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des LP 3 erfolgte im August 2003. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 30.03.2004 durch den Kreistag Düren. Mit Verfügung vom 08.09.2004 wurde der LP 3 durch die Bezirksregierung Köln genehmigt. Insofern wurden im Aufstellungsverfahren des LP 3 die Ziele der Raumordnung beachtet, bzw. die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt.

Beide Teilflächen des geplanten Kletterparks liegen gem. dem rechtskräftigen LP 3 "Kreuzau-Nideggen" innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-1 "Hochfläche und Täler bei Schmidt". Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte in dem LP 3 somit nicht. Schutzzweck in dem LSG 2.2-1 ist u.a. die Erhaltung der Rureifellandschaft für den Arten- und Biotopschutz sowie die besondere Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel.

In räumlicher Nähe bestehen bereits Erholungseinrichtungen, die eine Prägung des Raumes für die Erholungs- und Freizeitnutzung bewirken und auf eine grundsätzliche Eignung hinweisen. Weitere Nutzungen müssen den Aspekt einer ruhigen und landschaftsbezogenen Erholungsnutzung, wie sie für den Raum, insbesondere im Naturpark Eifel maßgeblich ist und den Schutzzwecken entspricht, gewährleisten.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe wird grundsätzlich eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken des LSG 2.2-1 gesehen. Die Erfüllung der Anforderungen einer ruhigen und landschaftsbezogenen Erholungsnutzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Hierzu kann auch die Festlegung von täglichen Besucherobergrenzen erforderlich sein.

Gem. LP 3 Festsetzung 2.2 II bestehen Verbotsregelungen, für die eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW zu gewähren ist, um das Vorhaben zu realisieren. Hierzu zählen u.a. die Verbote, bauliche Anlagen zu errichten (2.2 II Nr. 1), ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern (2.2 II Nr. 2), Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen etc. vorzunehmen (2.2 II Nr. 6). Über eine Gewährung einer Befreiung kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entschieden werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Kletterwald in einem Eichen-Hainbuchenwald realisiert werden soll, der eine hohe ökologische Wertigkeit besitzt (Flächen des Biotopkatasters) und Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen

(insbesondere Vögel und Fledermäuse) ist bzw. ein entsprechendes Potential besitzt. Die Vorgabe, Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen von der Nutzung im Klettergarten auszunehmen und auch hieran angrenzende Bäume mit Höhlen nicht in die Nutzung einzubeziehen, ist streng zu beachten und gutachterlich nachzuweisen. Hinsichtlich der räumlich darüber hinausgehenden möglichen Auswirkungen besteht zum jetzigen Verfahrensstand trotz dieser Vorgabe eine Prognoseunsicherheit, ob erhebliche Störungen durch den Betrieb des Kletterwaldes ausgeschlossen werden können. Im weiteren Genehmigungsverfahren ist ein Nachweis über die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG, ggf. über ein Monitoring mit entsprechendem Maßnahmenkatalog, zu erbringen.

Zumindest im nördlichen Teil des Kletterparks bestehen Vorkommen des Langblättrigen Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*), das in der Roten Liste NRW in der Kategorie 2 (stark gefährdet) geführt wird. Um Beeinträchtigungen dieser Art, aber auch weitergehend der typischen Bodenvegetation in einem flachgründigen Hangbereich auszuschließen, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicher zu stellen, dass durch die Nutzung als Kletterwald zusätzliche Betretungen der Flächen außerhalb der dafür vorgesehenen und hergestellten Flächen (z.B. Einstiegsplattformen) auszuschließen sind. Ein Nachweis über eine nicht eintretende erhebliche Beeinträchtigung der Bodenvegetation ist über ein entsprechendes Monitoring zu erbringen.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gem. § 14 BNatSchG zu erwarten. Im Genehmigungsverfahren sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen nachvollziehbar darzustellen. Die in den vorgelegten Unterlagen angegebenen Flächeninanspruchnahmen sowie die Bereitstellung von 10 Parkplätzen für an Spitzentagen erwarteten 160 Besucher sind nicht nachvollziehbar. Fachlich zu begründen ist die Annahme eines Abschlags von 10% in der Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen durch die Nutzung als Kletterpark.

Unter Berücksichtigung der genannten Bedingungen und Anforderungen in dem weiteren Genehmigungsverfahren bestehen keine erheblichen Bedenken gegenüber der geplanten 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nideggen. Die Belange von Natur und Landschaft sind durch die vorgelegten Unterlagen (Umweltbericht, Artenschutzprüfung) im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens in der erforderlichen Tiefe eingestellt.

Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich)

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 i.V. mit Abs. 7 letzter Satz Landesnaturschutzgesetz am 13. April 2017 zu dem o.g. FNP-Änderungsverfahren angehört worden und hat zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die anwesenden Mitglieder des Beirates sprachen sich einstimmig dafür aus, einer künftig anstehenden Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW zum Vorhaben der 7. Änderung des FNP der Stadt Nideggen: "Kletterwald auf der Halbinsel Eschauel im Stadtteil Schmidt" zu widersprechen.

Begründung

1. Die Planfläche der beabsichtigten 7. Änderung des FNP der Stadt Nideggen liegt in einem zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesenen und entsprechend zu erhaltenden und zu entwickelnden Bereich.
Daher steht die Planung sowohl dem Erhalt der bestehenden Naturgüter als auch einer ökologisch positiven Entwicklung gemäß dem übergeordneten Ziel der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

2. Im Landschaftsschutzgebiet der Halbinsel Eschauel entspricht die Anlage eines Kletterwaldes nicht den Zielen des LP 3 Kreuzau-Nideggen, insbesondere nicht einer landschaftsorientierten, umweltverträglichen Erholungsnutzung und der Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopverbundes in räumlicher Nähe zum Nationalpark Eifel.
3. Die Inanspruchnahme von im Biotopkataster des LANUV ausgewiesenen geschützten Flächen (BK-5304-059 und BK-5304-044) steht im Widerspruch zum festgesetzten Ziel, die Laubholzbestände zu schützen, zu erhalten und zu optimieren. Die Errichtung eines Kletterwaldes einschließlich seiner erforderlichen Infrastruktur ist nicht vereinbar mit dem Schutz des ökologisch wertvollen Lebensraumtyps Traubeneichenwald und daher hier unzulässig.
4. Die Kletterwald-Planung ist mit dem Artenschutz - insbesondere in der Fauna für Fledermäuse, Reptilien und Vögel und in der Flora für das stark gefährdete Langblättrige Waldvöglein - nicht zu vereinbaren.

Das Zusammentreffen der Schutzausweisungen BSN, LS und BK für das Plangebiet sowie die Bedeutung für den Artenschutz lassen die Ausweisung und Inanspruchnahme der Fläche als Kletterwald nicht zu.

Unter Hinweis

- auf die gemeinsame Stellungnahme von BUND, NABU und AK Fledermausschutz vom 18. 02. 2017, deren inhaltlichen Begründungen sich der Beirat vollumfänglich anschließt,
- auf den Aktenvermerk der Beratung des Beirates vom 14. 07. 2016 und
- auf die Stellungnahme des Eifelvereins - Ortsgruppe Schmidt - vom 10.02.2017

kann aus Sicht des Beirates die 7. Änderung des FNP der Stadt Nideggen: "Kletterwald auf der Halbinsel Eschauel im Stadtteil Schmidt" aus Naturschutzgründen keine Zustimmung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Walter Weinberger